

Risiken und Chancen des Computereinsatzes in der Rechtspflege¹

Dieter Meurer

*Zu Beginn:
Ein Zitat von Wittgenstein*

10 Thesen

*Immer entbehrlicher:
Präsentes Richterwissen*

*Kernbereiche der
Rechtsprechung*

*Der Einsatz standardisierter
Texte*

*Ungeeignet:
Erledigungszahlen zur
Ermittlung der Belastbarkeit
der Gerichte
EDV und Gesetzgebung*

„Die Welt ist alles, was der Fall ist“ beginnt der große Philosoph *Ludwig Wittgenstein* seinen *Tractatus Logico Philosophicus*. Unser Fall sind die Computer, und diese existieren nun einmal in der Welt der Rechtspflege. Spätestens seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts ist den Juristen ebenso wie der Allgemeinheit bewußt, daß die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung nicht isoliert von der Rechtsordnung gesehen werden können, wobei der Gedanke des Datenschutzes und des informationellen Selbstbestimmungsrechts im Vordergrund stand. Daß die elektronische Datenverarbeitung auch auf die Rechtspflege selbst, d. h. auf die Art und Weise der Rechtsfindung, Rechtsverbreitung und Gesetzgebung, von erheblichem Einfluß sein kann, scheint dagegen der allgemeinen Fachöffentlichkeit bisher nur in Ansätzen bekannt zu sein.

Ich wende mich dem Thema in zehn Thesen zu:

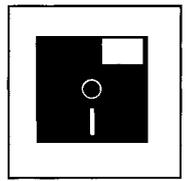
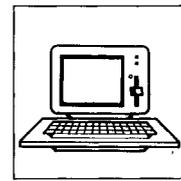
1. Die Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung werden die Rechtspflege in den nächsten Jahrzehnten mehr verändern als die Erfindung des Buchdrucks, der Schreibmaschine und des Diktiergerätes zusammen genommen.
2. Es wird immer weniger auf das präsenste Wissen des Richters ankommen, da verbesserte Informations- und neue Expertensysteme in Verbindung mit dem Ausbau der Telekommunikation und der Abfragetechniken den Zugriff auf juristische Texte erheblich vereinfachen werden.
3. Die Aufgaben der Rechtsprechung werden sich noch mehr als bisher auf zwei Kernbereiche reduzieren, nämlich
 - a) die Ermittlung des tatsächlichen (oder erweislichen) Geschehens bei streitigen Sachverhalten;
 - b) die Fortentwicklung des Rechts durch Anpassung an die technischen und gesellschaftlichen Veränderungen.
4. Auch in der Justiz wird die Arbeit am Bildschirm selbstverständlich werden, worauf sich viele juristische Fakultäten schon jetzt eingestellt haben.
5. Richter und Staatsanwälte müssen die Anwendung standardisierter Texte erlernen und auch innerlich bejahen.
6. Die Verwendung standardisierter Texte darf keinesfalls die eigentliche Rechtsfindung beschleunigen, sondern nur deren Darstellung vereinfachen.
7. Die standardisierten Texte müssen nicht nur sachlich richtig, sondern auch benutzerfreundlich für Rechtsanwender und Bürger sein, wofür ein erheblicher Aufwand bei der Texterstellung hingenommen werden muß.
8. Die Gefahr der quantifizierten Erfassung der Justiz wird durch justizstatistische Informationssysteme erhöht, weil der Zahl der Erledigungen und der Dauer der Prozesse zunehmend Bedeutung beigemessen wird. Erledigungszahlen sind jedoch ungeeignet, Belastbarkeit der Gerichte zu ermitteln.
9. Auch auf die Gesetzgebung wird die elektronische Datenverarbeitung zunehmend Einfluß nehmen.
10. Alles kommt darauf an, Chancen und Risiken der elektronischen Datenverarbeitung auszubalancieren.

1. Technische Revolution führt zur Evolution

Die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung ist eine ähnliche Zäsur in der Entwicklung des Informationswesens wie die Erfindung der Buchdruckerkunst.

Prof. Dr. Dieter Meurer ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Philipps-Universität Marburg sowie Leiter der dortigen Forschungsstelle für Rechtsinformatik.

¹ Vortrag gehalten am 8. März 1991 auf dem 3. Saarbrücker Workshop „Der EDV-Arbeitsplatz in der Justiz – Netze bei Gericht“ an der Universität des Saarlandes, veranstaltet von der Gesellschaft für Informatik – Fachgruppe 6.1.3 „Informatik in der Justiz“ –. Die Vortragsform wurde beibehalten.



Wie umfassend die Erfindung des Buchdrucks vor rund 500 Jahren das damalige Bibliothekswesen verändert hat, ist bekannt. Daß die elektronische Datenverarbeitung mittelfristig den Charakter der juristischen Bibliotheken ebenfalls grundlegend verändern wird, steht außer Frage. Es gibt zwischen beiden Veränderungen deutliche Parallelen: Das gedruckte Buch wurde kleiner als die handgeschriebenen Folianten, aber der numerische Bibliotheksbestand und die Informationsmenge wurden deutlich vergrößert; die elektronische Datenverarbeitung vermindert erneut den Speicherraum pro Werk ganz wesentlich, vermehrt aber zugleich die Speichermöglichkeiten, und zwar nicht nur die Informationsmenge, sondern vor allem auch die Zugriffsmöglichkeiten auf das gespeicherte Wissen.

In welchem Umfang Datenspeicher (Diskette, Festplatte, CD-ROM, Datenbanken) an die Stelle der gedruckten juristischen Literatur treten werden, ist mittel- bis langfristig nicht abzusehen. Doch gehört wahrscheinlich die Benutzung juristischer Bücher jedenfalls bei den erstinstanzlichen Gerichten, auch was ihren Registerteil angeht, früher oder später wohl ebenso der Vergangenheit an wie heute der Blick in handgeschriebene Folianten, der auch nur noch von wissenschaftlichem Interesse ist.

Die Zukunft juristischer Bücher

2. Präsentes Wissen wird immer entbehrlicher

Meine zweite These lautet, daß die Verbesserung der juristischen Informationssysteme und der Ausbau der Telekommunikation den Zugriff zu den juristischen Texten deutlich vereinfachen und beschleunigen wird. Dabei kommt es aufgrund der Verbesserung der Abfragesysteme immer weniger auf ein möglichst umfassendes präsentes Wissen des Juristen an.

Es läßt sich m. E. auch absehen, daß es unter den künftigen Arbeitsbedingungen als grob fahrlässig gelten wird, sich auf sein präsentes Wissen zu verlassen und nicht routinemäßig elektronisch die aktuelle Richtigkeit zu überprüfen. Auch dann wird es noch „gute“ und „schlechte“ Juristen geben, aber es wird sich noch klarer als heute zeigen, daß das Können und nicht das Wissen die entscheidende juristische Qualifikation ist: Wissen ist gut, verstehen ist besser!

*„Wissen ist gut,
Verstehen ist besser!“*

3. Konzentration auf Sachverhaltsermittlung und Fortentwicklung des Rechts

Meine dritte These lautet: Sobald die Anwendung juristischer Informationssysteme allgemein üblich sein wird, wird sich die Rechtsprechung noch mehr als bisher auf zwei Aufgabenbereiche konzentrieren.

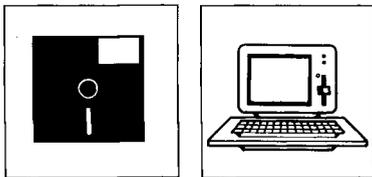
- (1) Die Ermittlung des tatsächlichen (oder erweislichen) Geschehens bei streitigen Sachverhalten.
- (2) Die Fortentwicklung des Rechts durch Anpassung an die durch neue Entwicklungen – seien sie technisch oder gesellschaftlich – bedingte Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten.

Dabei wird für den Tatrichter die Qualität der Beweisaufnahme eine verstärkte Bedeutung erlangen, während im revisionsrechtlichen Bereich die Entwicklung von Leitsätzen aufgrund einer dogmatisch fundierten Gesamtschau der Rechtsordnung und der gesellschaftlichen Gegebenheiten von zunehmender Wichtigkeit sein wird. Sicher werden die Gerichte aber auch dann nicht arbeitslos werden, denn um Tatsachen wird immer gestritten, und auch Musterprozesse zum Zweck der rechtlichen Fortentwicklung wird es immer geben. Aber die Anforderungen an die richterlichen Entscheidungen werden sich ändern.

Die automatisierte Subsumtion wird es so bald nicht geben, aber die wohl wichtigste juristische Begabung, nämlich die Fähigkeit zum Erkennen der Probleme, könnte an Bedeutung verlieren, wenn mittelfristig neben die reinen Informationssysteme, die nur den Stand der Rechtsprechung und Literatur angeben, auch Expertensysteme treten, die die juristische Eingliederung eines Sachverhalts ermöglichen und/oder hinweisen, welche Sachverhaltalternativen welche andere rechtliche Qualifikation ergeben würden. Wenn eines Tages auf dem Bildschirm erscheint „*da mihi facta dabo tibi ius*“, wird der Computer den Richter mit Bestimmtheit nicht ersetzt haben, sondern es wird im Gegenteil das klassische Richterbild des römischen Prozeßrechts aktualisiert werden, wonach die Sachverhaltsermittlung die eigentliche richterliche Aufgabe war. Nicht der Spezialist ist in Zukunft gefragt, sondern der Generalist, zumal unser aktuelles Wissen in immer kürzeren Abständen veraltet.

*Qualität der Beweisaufnahme
und
Entwicklung von Leitsätzen*

*Mittelfristig:
Expertensysteme zur
Sachverhaltseinordnung*



EDV-Ausbildung im
Jurastudium und Referendariat

4. Rechner gehören zur Justizrealität

Die Arbeit am Bildschirm wird auch in der Justiz ebenso selbstverständlich sein wie der Umgang mit Schreibmaschine, Tonband und Taschenrechner. Deshalb kann m. E. auch nicht gelehrt werden, daß sich die künftigen Juristengenerationen auf die technische Entwicklung einstellen und mit der elektronischen Datenverarbeitung werden arbeiten müssen. So zeigt sich bereits heute, daß an vielen juristischen Fakultäten Vorlesungen und Kurse in elektronischer Datenverarbeitung angeboten werden und auf begeisterten Zuspruch der Studierenden stoßen. Auch können Referendare während ihrer Wahlstation ein Vertiefungsstudium im Bereich der Rechtsinformatik an einer juristischen Fakultät wählen, wie dies in Marburg seit anderthalb Jahren der Fall ist. Die notwendige Konfrontation mit der elektronischen Datenverarbeitung in universitärer Ausbildung und Referendar-Wahlstation läßt sich durch den Einsatz geeigneter Programme steigern, die nicht nur die richtigen Schritte zur Lösung aufzeigen, also eine konventionelle „Musterlösung“ bieten, sondern auch an den typisch fehlerträchtigen Stellen sowohl auf den richtigen Weg verweisen als auch die Begründung liefern könnten, weshalb der vom Benutzer eingeschlagene Weg in die Irre führt. Gleichzeitig ist übrigens eine objektive Bewertung der Leistung des Benutzers ohne jeden Korrekturaufwand möglich, wenn ein Zusatzprogramm die Fehler registriert und bewertet. Solche Programme werden ja auch heute bereits als Schulungs- und Bewertungs-Software zum Erlernen von Datenbankabfragesprachen verwendet. Wenn das Programm zudem am Ende dem Benutzer zusätzlich die Fehler aufzeigt, die er nicht gemacht hat, und begründet, warum seine Entscheidung richtig war, wird ein zusätzlicher Lerneffekt erzielt, vor allem dann, wenn die richtige Lösung erraten wurde oder auf einem Zufall beruht. Eine Lehrveranstaltung „Fallbearbeitung mit dem Computer“ verbindet den didaktischen Vorteil bei der Vermittlung der Rechtskenntnisse mit der Gewöhnung an den Umgang mit Computern im Recht.

Daß auch zunehmend Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger mit privat angeschafften Personalcomputern arbeiten, ist inzwischen weitgehend bekannt. Das Bedürfnis nach Kontakt, Information und Schulung hat ja nicht zuletzt zu dem Rekordbesuch dieser Workshops und meines Vortrags geführt.

5. Textbausteine verwenden, verbessern, aktualisieren

Meine fünfte These ist, daß sich Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger dem in der Privatwirtschaft schon weithin üblichen Umgang mit standardisierten Texten nicht werden entziehen können und daß sie dies auch gar nicht versuchen sollten.

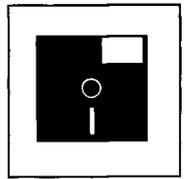
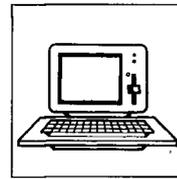
Der Einfluß der Datenverarbeitung auf die Begründung richterlicher Entscheidungen ist bisher noch nicht umfassend wissenschaftlich untersucht worden. Das mag einmal damit zusammenhängen, daß die Juristen die Textverarbeitung nicht als einen Teilbereich der Datenverarbeitung empfinden, zum anderen damit, daß der Umgang mit standardisierten Texten im Bereich der Justiz noch längst nicht so bekannt ist wie in anderen Bereichen. Die Justiz muß diese Möglichkeit, die chronische Überlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu vermindern, möglichst bald ergreifen. Deshalb meine ich, daß schon in naher Zukunft der Arbeitsalltag der Gerichte und Staatsanwaltschaften ohne standardisierte Texte fast nicht mehr vorstellbar sein wird.

Der Vorteil – genauer gesagt – die Zeitersparnis für die Schreibkräfte liegt auf der Hand. Nach Bewältigung der unvermeidlichen Einarbeitungs- und Umstellungsschwierigkeiten ist die Entlastung evident, weil mit wenigen Kommandos ganze Textpassagen gefertigt werden können.

Dabei muß man unterscheiden zwischen Ganztexten (etwa den vollständigen Entscheidungsgründen eines formalisierten Scheidungsurteils bei „unstreitiger“ Scheidung) und Textbausteinen – im einfachsten Fall die Vollstreckbarkeitsentscheidung eines Zivilurteils. Bei den letzteren ist dabei der Beschleunigungseffekt proportional der Qualität ihrer Strukturierung. Da die Textbausteine gleichwertig an die Stelle derjenigen Passagen der Entscheidung treten, die routinemäßig und stereotyp von jedem erfahrenen Richter und Staatsanwalt abdiktieren, ist bei ihrer Verwendung auf den ersten Blick eine sachliche Veränderung nicht zu erkennen. Auch wird die Entlastung für den Diktierenden zunächst nicht sehr groß sein, weil ihm die Wiederholung geläufiger Formulierungen weniger Mühe bereitet als das Erlernen neuer Kommandos. Die Entwicklung wird jedoch voranschreiten, wobei es gilt, schon rechtzeitig auf die möglichen Gefahren zu achten. Vor allem dürfen die sich aus der Eigenständigkeit richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Entscheidung erge-

Der Einfluß der EDV auf die
Entscheidungsbegründung

Ganztexte und Textbausteine



benden Notwendigkeiten nicht leichtfertig vermeintlichen oder wirklichen Sachzwängen geopfert werden. Die größte Gefahr dürfte dabei von der traditionellen Sparsamkeit der Justizverwaltungen ausgehen, die geneigt sein dürften, von mehreren Systemen das ungeeignete – weil billigere – zu wählen.

Mit aller Deutlichkeit muß deshalb darauf hingewiesen werden, daß für die Gerichte jedes System ungeeignet ist, das eine individuelle Umgestaltung der Texte nur um einen Preis einer deutlichen Mehrbelastung der Schreibkräfte ermöglicht. Andernfalls würde nämlich auf den Richter ein unerträglicher faktischer Zwang ausgeübt, sich der vorgeschriebenen Textbausteine eines anderen Autors zu bedienen, und zwar selbst dann, wenn diese Formulierungen nicht exakt das Gewollte aussagen oder wenn sie es auf eine dem Richter unerträglich erscheinende Weise sagen.

Die technische Gefahr, daß durch die Wahl eines ungeeigneten Systems in Verbindung mit einer dienstlichen Weisung im staatsanwaltschaftlichen Bereich oder in Verbindung mit dem faktischen Zwang in unerträglicher Weise in die Formulierungsfreiheit eingegriffen wird, ist aber nicht einmal die Hauptsorge.

Für den Rechtsuchenden viel gefährlicher ist die psychologische Gefahr, die Erledigung des Verfahrens dadurch zu beschleunigen, daß im Zweifel standardisierte Texte verwendet werden. Diese durch den Erledigungsdruck erzeugte oder zumindest geförderte Gefahr geht weit über die Formulierungsproblematik hinaus, weil sie dazu führen kann, daß bewußt oder unbewußt der einfachere – weil vorformulierte – Weg auch dann gewählt wird, wenn sachlich ein anderes Ergebnis und damit eine selbst zu formulierende Begründung geboten wäre.

Die Gefahr der Textquetsche – wie ich dieses mögliche Fehlverhalten in Anlehnung an die mit Recht verpönte Sachverhaltsquetsche bezeichnen möchte – ist gerade deshalb so bedrückend, weil hier das Unbewußte die Entscheidung bestimmen kann. Wer guten Glaubens, aber objektiv unzutreffend meint, bei ihm komme eine Textquetsche nicht vor, ist dabei besonders gefährdet, weil die bewußten Gegensteuerungsmechanismen nicht eingesetzt werden.

Es bedarf m. E. einer sorgfältigen Analyse dieser Gefahr, um sie nach Möglichkeit zu minimieren. Daraus könnte sich sogar die Forderung ergeben, daß zu jedem formulierten Text ein formulierter Gegentext vorhanden sein muß, der zum entgegengesetzten Ergebnis führt. Mit steigendem Erledigungsdruck muß im Umgang mit standardisierten Texten auf jeden Fall die bewußte Sensibilität gesteigert werden, ob der gewählte Text im konkreten Fall wirklich paßt.

6. Keine Verfahrensbeschleunigung durch Textbausteine

Die Verwendung standardisierter Texte darf die eigentliche Rechtsfindung keinesfalls beschleunigen.

Vermindert werden kann und darf nur die Zeit, die für das Diktat und die Niederschrift des Diktats benötigt wird. Dabei darf allerdings auch die Entlastung des Schreibdienstes nicht überbewertet werden, denn bei korrekter Ausnutzung moderner Techniken wird es häufiger als bisher zu Korrekturen und damit zu einer Qualitätsverbesserung der Entscheidungen kommen. Dies wird sich insbesondere bei den Instanzgerichten auswirken, bei denen derzeit auch bei schlechten Formulierungen mögliche Korrekturen meist unterlassen werden, weil der mit den Verbesserungen verbundene Arbeitsaufwand nicht bewältigt werden kann. Es wird dem Ansehen der Justiz sicher nützen, wenn der Einsatz moderner Technik zu einer Verbesserung des Erscheinungsbildes der den Verfahrensbeteiligten übersandten Schriftstücke führt.

Meine Befürchtung ist allerdings, daß die Justizverwaltungen das für die verbesserte sachliche Ausstattung ausgegebene Geld im Personalbereich wieder einsparen werden, durch eine Anhebung der Personalbedarfszahlen den Erledigungsdruck steigern und dadurch eine wirkliche Verbesserung verhindern wird.

Von hohem Interesse erscheint mir auch die Frage, wie sich die Überprüfung „standardisierter Texte“ durch die Rechtsmittelinstanzen, insbesondere bei Revisionen, gestalten wird.

Wenn es bei geeigneten Textbausteinen leichter ist, „revisionssichere“ Urteile zu verfassen, als eine reversible Begründung selbst zu formulieren, könnte die derzeit eindeutig feststellbare Tendenz, daß die Revisionsgerichte immer stärker in die Tatsachenfeststellungen

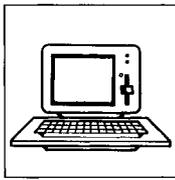
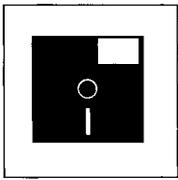
Wann ist ein EDV-System für Gerichte geeignet?

Die Gefahr der „Textquetsche“

Zeitgewinn vs. Qualitätssteigerung

Technikeinsatz und Personalabbau

Überprüfung von Textbausteinen in der Revision



*Formelle Unangreifbarkeit und
inhaltliche Richtigkeit*

*Verantwortliche
Sachverhaltsfeststellung und
Qualität der Rechtsprechung*

„hineinregieren“, noch weiter beschleunigt werden. Denn wie soll das Revisionsgericht künftig überprüfen, ob sich der Tatrichter etwas Richtiges oder Falsches gedacht hat oder ob er nur den richtigen oder falschen Textbaustein verwendet hat.

Es ist doch ohne weiteres vorstellbar, daß es für bestimmte Paragraphen des StGB Formulierungen geben wird, die dem der Strafnorm typischerweise zugrunde liegenden Geschehensablauf entsprechen, oder daß bestimmte Textbausteine den Anforderungen der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung voll gerecht werden oder einen „Rechtsfehler“ des Tatrichters bei der Strafzumessung ausschließen, weil darin alle vom Bundesgerichtshof aufgestellten Anforderungen berücksichtigt sind. Dabei ist klar, daß trotz formeller Unangreifbarkeit die Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit des Urteils nicht verbessert wird.

Die bei den Revisionsgerichten und auch beim Bundesverfassungsgericht offenkundige Neigung, der formellen Verfahrensgerechtigkeit entscheidendes Gewicht beizumessen, weil es letztlich keine sonstige Gewähr für die inhaltliche Gerechtigkeit gibt, könnte so bestärkt, oder aber auch ad absurdum geführt werden. Wünschenswert ist, das Gefühl zu stärken, wie wichtig tatrichterliche Verantwortung ist, auf der nicht nur die Aufgabenverteilung unserer Prozeßordnungen, sondern letztlich auch das Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung beruht. Dazu gehört, daß die Rechtsmittelgerichte sich der Rechtseinheitlichkeit und nicht der Einzelfallgerechtigkeit verpflichtet fühlen und nicht systematisch das innere Verantwortungsbewußtsein der Tatrichter „untergraben“, die letztlich nämlich nur das Maß an Eigenverantwortung entwickeln, das ihnen von den Rechtsmittelgerichten zugebilligt wird. Nicht in dem zunehmenden Begründungszwang, der durch die zunehmenden Anforderungen der Revisionsgerichte bedingt ist, sondern in einer steigenden inneren Verantwortung für die Sachverhaltsfeststellungen und die Strafzumessung sehe ich die Chance für eine Verbesserung der inhaltlichen Qualität der Rechtsprechung. Je mehr Tatrichter den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Formulierung der Begründungen verlagern, desto weniger werden sie ihre Kraft für ihre eigentliche Aufgabe, nämlich die Feststellung des tatsächlich Geschehenen, einsetzen können.

Die Verwendung von standardisierten Texten könnte eine Chance sein, den Aufwand für die Begründungen wieder angemessen zu reduzieren und statt dessen verantwortlichere Tatsachenfeststellungen zu ermöglichen.

7. Richtige Texte und Benutzerfreundlichkeit

*Nicht vorhandene
Individualität und intellektuelle
Redlichkeit*

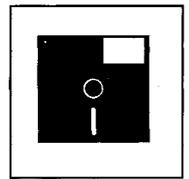
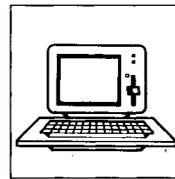
Hieraus ergibt sich meine siebte These, daß Texte nicht nur fachlich richtig, sondern auch benutzerfreundlich sein müssen, wofür ein erheblicher Aufwand hingenommen werden muß. Der unerträgliche Zustand, daß der Normalbürger heute oft seine Stromrechnung nicht mehr lesen kann, darf nicht auf den Justizbereich übergreifen. Der Textbaustein hat gegenüber dem Formular den großen Vorteil, daß dem Empfänger nur das Zutreffende mitgeteilt werden muß, während das im Formular erscheinende, aber nicht angekreuzte Nichtzutreffende gar nicht mehr übermittelt wird. Ein wesentlicher, mittel- bis langfristig wohl als negativ empfundener Unterschied besteht dabei darin, daß der Empfänger beim Formular genau erkennt, was allgemeiner Text ist und was nur speziell für ihn eingesetzt wurde, während der automatisierte Text eine in Wahrheit nicht vorhandene Individualität suggeriert, wenn er richtig angewendet wird. Mir scheint schon jetzt, speziell bei gut gemachter Werbung ein deutliches Mißbehagen der Empfänger spürbar, weil die individuell erscheinenden Standardtexte als unehrlich empfunden werden. Deshalb scheint mir der Gedanke ernstlich erwägenswert, ob nicht standardisierte Texte durch ein anderes Schriftbild von individuellen Textwerten unterschieden werden müssen, um dem Grundsatz der intellektuellen Redlichkeit Rechnung zu tragen.

8. Datenverarbeitung, Statistik und Belastung

Die Zahl der Erledigungen und die Dauer der Prozesse innerhalb der Justiz werden eine zunehmend größere Bedeutung haben.

*JUSTIS:
Justizstatistisches
Informationssystem*

Das justizstatistische Informationssystem *JUSTIS* nutzt dabei die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung, um aus den für jeden einzelnen Rechtsstreit angelegten Zählkarten numerische Rückschlüsse auf die Arbeit der Justiz zu ziehen. Dabei ist das System notwendig, weil es Feststellungen über die Notwendigkeit und die Auswirkungen von Änderungen der Prozeßordnung ermöglicht und auch über die Auslastung der einzelnen Gerichtszweige und Gerichte Auskunft geben kann. Gleichwohl geht davon eine psy-



chologische Gefahr aus. Wenn dank *JUSTIS* Erledigungszahlen und Erledigungsarten jederzeit abgerufen werden können und die sich dabei ergebenden Zahlen unantastbar erscheinen, wird die Neigung verstärkt, diesen eindeutigen Daten die Priorität vor der kaum feststellbaren Qualität einzuräumen.

Von *JUSTIS* kann man ohne weiteres erfahren, ob und um wieviel die Zahl der Rechtsmittel eines bestimmten Gerichts über oder unter dem Durchschnitt liegt, wobei es auch möglich ist, den Prozentsatz der Bestätigungen beziehungsweise Aufhebungen zu erfahren. Doch besagen beide Werte nicht viel über die Qualität der angefochtenen Entscheidungen. Zum einen wird die Akzeptanz von Urteilen von verschiedenen Faktoren beeinflusst, die nichts mit der Qualität der schriftlichen Entscheidung zu tun haben, zum andern kann ein vorzügliches Urteil aufgrund neuer Tatsachen oder einer erst in der Rechtsmittelinstanz eingetretenen Änderung des Gesetzes oder der Rechtsprechung aufgehoben werden, während ein schlechtes Urteil bestätigt wird, weil „zufällig“ das Ergebnis stimmt.

JUSTIS beweist im übrigen die alte Erfahrung, daß die Erledigungszahlen mit einer geringen zeitlichen Verzögerung den Eingangszahlen entsprechen, daß also Richter und Staatsanwälte alles daransetzen, Rückstände zu vermeiden. Damit wird der Aussagewert dieser Zahlen zunichte, denn letztlich wird alles, was eingeht, auch erledigt.

Damit erweisen sich die Erledigungszahlen als ungeeignet, die Belastbarkeit der Gerichte zu ermitteln. Daß Richter heute auf Erledigungszahlen kommen, die auch die Justizverwaltungen früher nicht für möglich gehalten hätten, ist eine aus der Sicht der betroffenen Bürger unerträgliche Feststellung. Daß die Justizminister hohe Erledigungszahlen mit Genugtuung registrieren, ist schlechterdings unverständlich. Eine sachgerechte Justizpolitik darf sich nicht an den Erledigungen orientieren, sondern daran, welche Zeit ein ordentlicher Richter pro Fall für eine sachgerechte Entscheidung benötigt.

Die Akzeptanz von Urteilen

Der Aussagewert von Erledigungszahlen

9. Neue Gesetze: Einfluß der Datenverarbeitung auf die Gesetzgebung

Daß auch die Gesetzgebung dem Einfluß der elektronischen Datenverarbeitung unterliegt, soll hier nur kurz angeführt werden. Bei der Vorbereitung neuer Gesetze spielt die Kenntnis der Gesamtrechtsordnung eine immer größere Rolle. Das letzte Beispiel, wie hilfreich elektronische Datenverarbeitung sein kann, haben wir bei der Formulierung des Einigungsvertrages erlebt. Dieser Kraftakt der Gesetzgebung war in der kurzen Zeit nur möglich unter Zuhilfenahme der elektronischen Datenverarbeitung.

Kenntnis der Gesamtrechtsordnung

10. Risiken und Chancen ausbalancieren

Risiken und Chancen der elektronischen Datenverarbeitung existieren. Es kommt darauf an, die Balance zu halten. Zu Beginn der Entwicklung standen Datensicherheit und Datenschutz an erster Stelle. Auswirkungen verspüren wir noch heute. Nach den soeben in Kraft getretenen Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind auch Akten als Dateien anzusehen. Also ist überspitzt gesehen die gesamte Justiz ein Verstoß gegen den Datenschutz, denn was tun wir anderes, als personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Dennoch ist heute eine Wandlung zu verzeichnen. Die moderne Gesellschaft und das moderne gesellschaftliche Leben sind ohne Nutzung elektronischer Datenverarbeitung kaum mehr denkbar. Insoweit stellen sich neue Fragen und neue Probleme: Wer schützt die Gesellschaft davor, daß die elektronischen Leitsysteme nicht zusammenbrechen und damit Verluste an Wirtschaftlichkeit, Schnelligkeit und Lebensqualität entstehen?

Neue Fragen und Probleme

Ernst Bloch beginnt sein Werk "Das Prinzip Hoffnung" mit dem Satz:

„Wir alle fangen leer an.“

Das gilt auch für Computer.

„Wir fangen alle leer an.“